

17. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Umwelt

einstimmig mit SPD, CDU, GRÜNE, LINKE und PIRATEN
An Plen

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Umwelt
vom 17. April 2013

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/0788
**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von
Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchG Bln)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/0788 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Den Trägern der Umweltbildung können von den Bezirken und landeseigenen Einrichtungen geeignete Räumlichkeiten und Grundstücke für ihre satzungsgemäßen Bildungszwecke mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Als Träger der Umweltbildung gelten Vereine, die Umweltbildung als primäres Ziel in ihrer Satzung verankert haben oder von der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung als Träger der Umweltbildung anerkannt wurden.“
2. Dem § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Oberste Naturschutzbehörde stellt jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode einen Natur- und Artenschutzbericht auf.“
3. In § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Sport- und Spielflächen“ ein Komma und das Wort „Naturerfahrungsräume“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „bekannt zu machen“ die Wörter „und auf der Internetseite der Senatsverwaltung zu veröffentlichen.“ eingefügt.

5. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „im Amtsblatt für Berlin“ ein Komma und die Wörter „auf der Internetseite der Senatsverwaltung“ eingefügt.
6. In § 11 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „im Amtsblatt für Berlin“ ein Komma und die Wörter „auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung“ eingefügt.
7. Dem § 11 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Ergebnis der Prüfung wird zusätzlich auf der Internetseite der Senatsverwaltung veröffentlicht.“
8. In § 12 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „im Amtsblatt für Berlin“ ein Komma und die Wörter „auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Verwaltung“ eingefügt.
9. In § 12 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „im Amtsblatt für Berlin“ die Wörter „und auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Verwaltung“ eingefügt.
10. In § 17 Absatz 3 werden nach den Wörtern „...verwendet werden“ ein Komma sowie die Wörter „, jedoch innerhalb des Stadtgebietes von Berlin. Nur im begründeten Einzelfall können die Mittel auch anteilig für Maßnahmen außerhalb des Stadtgebiets verwendet werden.“ eingefügt.
11. Dem § 19 Absatz 4 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt: „Das Verzeichnis ist öffentlich und gebührenfrei zugänglich zu machen. Das Verzeichnis dient auch dem Ziel einer Nachprüfbarkeit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen.“
12. In § 27 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „im Amtsblatt für Berlin“ die Wörter „und auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung“ eingefügt.
13. § 53 wird wie folgt geändert:
 - (a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - (b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Abweichend von § 66 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes kann das Land sein Vorkaufsrecht auch zu Gunsten der Stiftung Naturschutz Berlin oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ausüben, wenn der Begünstigte zustimmt. In diesem Fall tritt der Begünstigte an die Stelle des Landes.“

Berlin, den 18. April 2013

Der Vorsitzende
des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Umwelt

Dr. Manuel Heide